

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Die Petentin fordert mit ihrer öffentlichen Petition eine Genehmigungspflicht für alle Tierversuche.

Sie führt aus, dass eine Unterscheidung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Tierversuchen nach der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz nicht mehr vorgenommen werden dürfe, da dies dem tierschutzrechtlichen Gedanken nicht Rechnung trüge.

Die öffentliche Petition wurde von 1.554 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu dem Anliegen eingeholt. Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab unter Berücksichtigung der Ausführungen des BMELV das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Nach § 7 Tierschutzgesetz (TSchG) dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der im Gesetz abschließend aufgeführten Zwecke unerlässlich sind. Bei der Verwendung von Wirbeltieren gilt zudem das Gebot, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf dem Versuchszweck ethisch vertretbar sein müssen. Gemäß § 8 Abs. 1 des TSchG bedarf derjenige, der Versuche an Wirbeltieren durchführen will, der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde, wobei neben allen vom

Gesetz geforderten persönlichen und sachlichen Anforderungen die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit wissenschaftlich begründet dargelegt werden müssen. Jeder Genehmigungsantrag ist darüber hinaus einer unabhängigen, die Genehmigungsbehörde beratenden Kommission, der auch Vertreter von Tierschutzorganisationen angehören, vorzulegen. Die Kommission nimmt sowohl aus ethischer als auch aus wissenschaftlicher Sicht zu dem beantragten Versuchsvorhaben Stellung.

Gemäß § 8 Abs. 4 TSchG benötigen Tierversuche, die z. B. durch Gesetz, Rechtsverordnung, Arzneibuch, Rechtsakte der EG oder andere Vorschriften ausdrücklich vorgeschrieben, vorgesehen oder angeordnet sind, keiner Genehmigung. Für diese Versuche, die nicht dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, gelten jedoch weitgehend die gleichen strengen tierschutzrechtlichen Anforderungen, wie sie auch für die Durchführung genehmigungspflichtiger Versuche bestehen.

Die Forderung der Petentin, auch diese anzeigepflichtigen Tierversuche der Genehmigungspflicht zu unterwerfen, würde den Tierschutz bei Tierversuchen nach Auffassung des Petitionsausschusses konkret nicht verbessern, sondern lediglich zu einer überflüssigen Bürokratisierung führen, da Tierversuche einerseits vom Gesetzgeber rechtsverbindlich vorgeschrieben werden, andererseits dann aber in jedem Einzelfall dem Genehmigungsverfahren unterzogen werden müßten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass jedoch auch bei anzeigepflichtigen Tierversuchen die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde nach § 8 a Abs. 5 TSchG verpflichtet ist, auch anzeigepflichtige Versuche zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften nicht sichergestellt ist. Der Petitionsausschuss betont noch einmal, dass bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen ist und zu prüfen ist, ob der verfolgte Zweck durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Da den zuständigen Behörden mit den geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften das erforderliche rechtliche Instrumentarium vorliegt, um den Tierschutz auch bei anzeigepflichtigen Tierversuchen zu gewährleisten, hält der Petitionsausschuss die angeregte Gesetzesänderung nicht für erforderlich und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.